

PLANZEICHENERKLÄRUNG
FÜR FESTSETZUNGEN

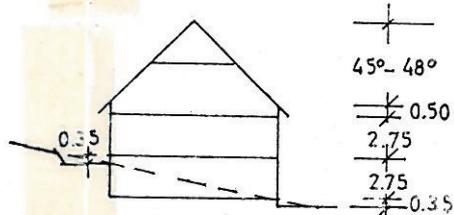
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Verfahrens
WA	Allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 Bau NVO
II bzw. I/II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.3	Grundflächenzahl als Höchstgrenze
	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD	Satteldach
	Hauptfirstrichtung
	Baugrenze
W	Eigentümerweg nach Art. 53 Abs. 3 BayStrWG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

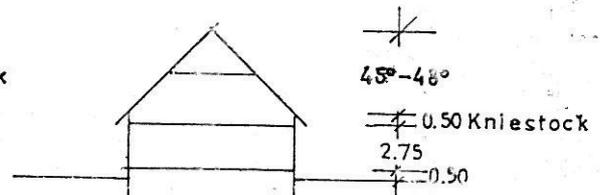
1. Zahl der Vollgeschosse und Dachgestaltungsvorschriften:

I/II 1 Untergeschoß
1 Vollgeschöß
1 Dachgeschöß

II 1 Vollgeschöß
1 Dachgeschöß



Satteldach 45°-48°
Traufhöhe hangseitig 3.25
Kniestock 0.50 m



Satteldach 45°-48°
Traufhöhe 3.60 m,
Kniestock 0.50 m

2. Es sind in den Wohngebäuden entlang der Bahnlinie Neunkirchen a.S.-Simmelsdorf zur Abwehr erhöhter Lärmimmissionen Vorkehrungen für den Schallschutz zu treffen. Durch den Einbau schalldämmender Fenster soll sichergestellt werden, daß in allen Aufenthaltsräumen der Innengeräuschpegel gemäß Tafel 5 der VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - vom Oktober 1973 durch von Außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Die Einzelheiten sind im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

MARKT SCHNAITTACH
PLANBLATT ZUR FESTLEGUNG DER GRENZEN
DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN GEMEIN-
DETEILES SCHNAITTACH FÜR GRUNDSTÜCK
FL.NR. 1718 UND 1720 DER GEMARKUNG
SCHNAITTACH

MASS-STAB : 1 : 1 000

AUFGESTELLT AM : 18. MAI 1991, GEÄNDERT 25.09.1991

PLANFERTIGER :

GEBHARD GRESS DIPL.-ING. ARCHITEXT VFA
LUPINENWEG 11, 85633 SCHNAITTACH